Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Verordnungsblatt für die Großherzoglich Badische Verwaltung des Wasser-, Straßen- und Eisenbahnbaues. 1839-1872

1 (13.1.1840)

Verordnungsblatt

der Wasser- & Straßen- und der Eisenbahn-Bau-Verwaltung.

Den 13. Januar

Nro. 1.

1840.

Na 39. Die Auszahlung und Berrechnung ber Befoldungen betr.

Das Großherzogliche Ministerium bes Innern hat folgende Berfügung bes Großherzoglichen Ministeriums ber Finangen vom 5. Dezember 1839, Rr. 9173, zur Nachachtung eröffnet:

Durch die Finanzministerial-Berordnungen vom 13. Februar 1836 (Regierungsblatt Nr. VIII.) und vom 23. Juni 1836 (Regierungsblatt Nr. XXXIII.) ist vorgeschrieben, daß die Besoldungen über 800 fl. in jedem Rechnungsjahr vom 1. Mai bis letten April, und die Besoldungen von 800 fl. und darunter vom 1. Juni bis letten Mai zu berichtigen sind.

Da man wahrgenommen hat, daß Abweichungen von diesen Borschriften vorkommen, so besauftragt man die betreffenden Behörden, auf die genaue Befolgung der bestehenden Berordnungen zu wachen, und zur Beseitigung von unrichtigen Rechnungseinträgen in allen Besoldungsanweisungen und Sistirungen, die Zeit, für welche in dem betreffenden Rechnungsjahr eine Zahlung zu leisten, oder eine vorgemerkte Schuldigkeit der Kasse zu vermindern ist, und die Beträge anzuges ben, welche in das Soll der Rechnung aufzunehmen, oder von demselben abzuschreiben sind.

Die Behörden werden hiebei noch besonders darauf ausmerksam gemacht, daß nach der Finanz-Ministerial = Berordnung vom 24. Juni 1826 (Regierungsblatt Nr. XVII.) bei Ratenzahlungen das Besoldungsjahr zu 12 Monaten, und jeder Monat zu 30 Tagen anzunehmen ist, und daß im Fall, wenn ein Besoldungsbezug durch Erhöhung über 800 fl. von dem Termin, 1. Juni auf den 1. Mai, zurückverlegt wird, das in Rechnung constatirte über den letzten Upril hinausgehende Ratum der Besoldung vom Soll abgeschrieben werden muß.

Indem man im Einverftandniß mit Großt. Gisenbahnbaudirection die Bezirketaffen fur den Baffer, und Stragenbau, und die Gisenbahnbautaffen hiervon in Kenntniß sest, werden dieselben zugleich aufgefordert, Besoldungsanweisungen oder Giftirungen, in welchen obige Borschriften nicht beobachtet find, zur Abanderung an die vorgesetze Stelle zuruckzusenden.

Karleruhe, ben 4. Januar 1840.

Großh. Oberdirection des Waffer- und Strafenbaues.
Nochlis. vdt. haager.

Lat. Burean

No. 41. Die Creditbewilligungen an die Waffer= und Strafenbau= Inspectionen betreffend.

Wir find durch Erlaß Großherzogl. Ministeriums bes Innern vom 17. Dezember 1839, Dr. 14196, angewiesen, gegen diejenigen Inspectoren, welche durch lleberschreitung der Bewillisgungen — Credite — über ihre Befugnisse hinausgehen, oder nicht rechtzeitig, das heißt: so wie sie sich von der Nothwendigkeit einer lleberschreitung der für einen Baugegenstand genehmigten Summe überzeugt haben, den weiter erforderlichen Betrag verlangen und begründen, mit Strasfen einzuschreiten und nothigenfalls nach dem Dienersedist vorzusahren.

Indem man die Inspectionen hiervon in Renntniß fett, wird gur naheren Erlauterung beigefügt:

- 1) die Inspectoren tonnen fich nur durch schriftliche Ermachtigungen der dieffeitigen Stelle von ihrer Berantwortlichkeit fur Ueberschreitungen frei machen;
- 2) mit dem Schlusse eines Etatsjahres sind die in diesem Jahre bewilligten Eredite erloschen; in dem neuen Etatsjahre konnen auf solche Eredite nur noch jene Ausgaben angewiesen werden, welche der Rechnungsabtheilung II. A. angehören, b. h. welche Arbeiten und Lieferungen betreffen, die schon im abgelaufenen Etatsjahre vollzogen waren; wenn daher Baugegenstände in einem Etatsjahre nicht vollständig ausgeführt werden konnen, so ist vor Ablauf dieses Etatsjahres durch begrundeten Antrag bei diesseitiger Stelle zu erwirken, daß die bewilligten Eredite im neuen Etatsjahre aufrecht erhalten werden.

Rarieruhe, ben 4. Januar 1840.

Großh. Oberdirection des Waffer- und Strafenbaues.

Rochlit.

vdt. Saager.

No. 226. Die Bearbeitung der Antrags = Relationen für das Etatsjahr 1840/41 betreffend.

Die Instruction vom 15. Mai 1835 über die Darstellung bes Aufwands für ben Waffers und Strafenbau schreibt im S. 2 vor, daß die Inspectionen ihre Antrags Relationen fur das nachste Etatsjahr in den ersten zehn Tagen des Monats Januar vorzulegen haben.

Indem man die Inspectionen zur ungesaumten Befolgung dieser Borschrift auffordert, werben biefelben zugleich zur Beachtung folgender Punkte bei Aufstellung ber Relationen angewiesen:

1) Rach unserer Befanntmachung vom 23. November v. J., Rr. 6819, Berordnungsblatt Rr. 7. barf nur das Rothwendigste in Antrag fommen.

Ramentlich muffen beim Strafenbau bedeutende Reductionen gegen ben laufenden Etat

ftattfinden, indem diefer die budgetmäßige Bewilligung überfteigt, und der Uebergriff burch Minderaufwand an ben Bewilligungen fur bas nachste Etatsjahr gebeckt werben muß.

- 2) Man beabsichtigt, ber diesseitigen Stelle einen angemessenen Reservefond fur unvorherges sehene Falle an den Etats fur den Straßenbau, Rheinbau, Binnenflußbau und Unterhaltung der Leinpfade und Wasserstraßen vorzubehalten. Auch fur diesen Zweck ist eine Gesringerstellung der definitiven Etats geboten.
- 3) In Beziehung auf die gewöhnliche Unterhaltung der Straßen beabsichtigt man, durch neue Borschriften die Größe des Materialauswandes durch vermehrte Arbeit zu vermindern. Strenge Beaussichtigung der Straßenwarte zu Befolgung ihrer Instruction, insbesondere durch Einhaltung der im S. 3 vorgeschriebenen Arbeitszeit und durch den Bollzug der im S. 14 vorgeschriebene Zwischenreparationen ist das wichtigste Mittel zu Erreichung des besabsichtigten Zweckes. Wo die Kraft des Straßenwarts nicht hinreicht, die nothwendigen Arbeiten zu beforgen, ist es zweckmäßiger, ihn durch Huscheiter zu unterstützen, als durch das Unterlassen von kleinern Reparationen, große Materialverwendungen zu veranlassen. Die Inspectionen mussen suchen, die im S. 11 der Instruction für die Straßenwarte angegebenen Hauptreparationen durch fleißige Zwischenarbeiten möglichst zu vermeiden.

Bon diefem Geschäftspunkte ausgehend, haben die Inspectionen ihre Untrage fur die ge-

- 4) Der Aufwand fur Straßenwarte ist vorberhand nach den bisherigen Bewilligungen in die Relation aufzunehmen, indem die Aufbesserung des Gehalts und die Bermehrung des Persfonals durch besondere Berfügung ausgesprochen werden wird. Wo das dermalige Persfonal nicht hinreicht, ist den in Ziffer 3 bemerkten Grundsaben gemäß durch Bermehrung des Auswandes für Hulfsarbeiter Borsorge zu treffen.
- 5) Bo der Zustand der Straßen zu ihrer vollkommenen herstellung eine aufferordentliche Masterialverwendung in Anspruch nimmt, ist dieß in besonderen Berichten aussuhrlich zu mostiviren; die Antrage in den Relationen pro $18^{40}/_{41}$ sollen hierauf nicht bastrt werden, sie sollen, ben guten Zustand der Straßen voraussetzend, begründet werden.

Rarleruhe, ben 11. Januar 1840.

Großh. Oberdirection des Waffer- und Strafenbaues. Rochlis.

vdt. Saager.

No. 227. Die Form der Antragsrelationen für den Bafferbau betr.

Die Antragerelationen fur ben Bafferbau find in Bezug auf die Rechnungs . S. 10 und 11. Gewohnliche Unterhaltung und gewohnliche Reubauten am Rhein, 13 und 14, die gleichen Ausführungen an ben Binnenfluffen und 16 und 17 Unterhaltung der Leinpfade

4

und Bafferftraßen am Rheine und ben Binnenfluffen, funftig in der Urt aufzustellen, bag bie Ortogemarfungen als hauptrubrifen erscheinen, unter welchen die Paragraphen und Positionen bes Rubrifenschemas für jede Gemarkung aufgeführt werden.

Rudfidplich ber §S. 12 und 15 "Auffichtofoften" am Rheine und ben Binnenfluffen bleibt es bei ber bisherigen Darftellungsweise.

Die Zusammenstellung am Schluffe ber Relation geschieht nach ben Paragraphen des Rubrifenschemas auf Die gleiche Beise, wie dieß bei den Relationen des Strafenbanes befolgt wirb.

Das anliegende Formular gibt biergu bie nabere Unleitung.

Rarleruhe, ben 11. Januar 1840.

Großh. Oberdirection des Waffer- und Strafenbaues.

Relaufen gefinnetomen, febret ber Entfresjerner die Orgalië und die Bergebigung von Peralifien. Des der Beringlang aufgesprechen vorrbet alle. De das Beringlage. Der ional nicht biereiche, ist den in Rifer I bewerten Grundigen gewähd durch Beringbrung

terlatverbendung in Inspruch nimm, ift bigt in besonderen Berichten anofilbelich jurmer twiren; die Intrage in den Islanionen peo 1810,, john vierauf nicht baster merben, sie

Berndhalt Matengarelationen ffie den Magerban find in Berng auf die Rednungaes, 10ennd 11.

vdt. Saager.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK

Antrags - Relation pro 18 . . .

Bau= gegen= stands	ijoga ki	57	ğufţ	ec	tio	n.			• •				An	trag.	Bewi	lligung.
No.	- 1		N. T.		1	Ahei	nbaı	u.		- ,111	Marin ()		ß	f	ß	B
			Gen	ıart	ung	g .						-	ряц	unigri	Drine.	1
		S. 10. Gewöhnliche Unterhaltung. a) Uferbedungen aus Holz und Stein.							8		4.01		130			
	1	100000														
1	20.	2C.	2C.					figh		48	bile	ü	X	5, 11.		
2	2C.	2C.	2C.								.25		у			
3	20.	2C.	2C.					i.				_	Z	fement		1
				L	m A i					Betre	ag a.			x+y+z		100
					25 111	n n e n	jet	der 3	art.					9, 12,		
5	377	2C.	2C.			-		6.	1,11	al in	TROT.		v	1		
3	10.			1	Zi.		4000			Betre	ng b.	-		x + y	M. COL	68
1000		4		c)	21	bfri	6611	nge			area la	1		all so	- 35	4
6	20.	2C.	2C.	1			101	376.			7.3		x		1	
7	20.	2C.	2C.					HO.		. This		_	y	haste.	2	100000
	L V							~		Betr	ag c.			x + y	100	
*			-		à m n			Schl				1		1-92 (3)	- 111	1. 11
8	20.		2C.										x y			
9	2C.	20.	2C.		ri.	1.0	el i	7.6		. Betr	ag d.	-	3	x+y		
No.	P-59						1 3	23	etraa	von 9	The state of the s	1			13 G	
140	- 00	m	S. 11	. @	i e w	õhnl	lide			uten.				E Today MO	Ex D	Page
								edw						The state of	BATE II	Tiel e
10	2C.	ıc.	2¢.									L	x	x	nechin	
					b) Bi	ihne	en.					agrif	Tano	01.2	
11	20.	20.	20.									_	X	x	ALC: NO	
made i	le phi	-	40	(c) 2	lbfri	bbu	inge	n.	-0				1		
Self	Tally.	14					0	~	*9			-	"	. "	- Est	1
		1	(d)	Di	mm	ie ui	no c	5 का र	enBe	n.				"	1	
					70		U		m			-	"			
bai i		1		1				***	250	etrag §	. 11.	-				1000

Antrags - Relation pro 18 . . .

Bau- gegen- ftand.	Juspection	An	trag.	Bewilligung.	
No.	Rheinbau	fi	B	ß	f
Alas	Gemarfung	nuffre	(Geme		
200	S. 10. Gewöhnliche Unterhaltung.	a do mot	.00		
	ic. ic. ic. of druglog bud	ganb	STOTE II	(it	
	S. 11. Gewöhnliche Reubauten.	1	. 31 .	- 25's	1
	20. 20. 20.	1	.71 %	i die	350
	Gemarfung	1	-05	-71	. 6-
The s	1c. 1c. 1c.	1	1		
	S. 12. Befonbere Auffichtefoften,	HO-	.51		1
	a) ber Dammmeifter.	1		Di	
12	16. 16. 16	x			
13	ic. ic. ic	У	17.5	N. C.	
	Betrag a.	1.	x + y	1,01	0 :
	S. 12. Bewöhnliche Muffichtefoften,		21	15.	7
	b) ber Pegelbeobachter.		1	Here	
14	1c. 1c. 1c	X	(l)x		
	Betrag b.	1		31	0
	hierzu " a.			1	
	Betrag von S. 12.				
	hierzu	Ogen (O	.11 .2		
THE PARTY	S. 11. Gewöhnliche Neubauten in Gemartg. N	x y			
	z z z	Z	1.00.	25	10
-	S. 10. Bewöhnliche Unterhaltung in Gemfg. N	x	-	13/4	
	2 1 2 1	у	.00	21 21	11
	" "nsanidder	z			1
	n 0		76	-	Te le
	Cumme Mheinban	to the state of	DV		
	" "			1	
	Welling S. 11.			101	